Bavar.
1453

R

<36611665890019

<36611665890019

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. eccl. 429.
1453.

~~Bauaricum. Hist. eccles. monast. pag:~~ 1476.

R.

Die H: H: Kirchen
beÿ S: Ioann in Lateran
Welcher die Angerische
einverleibt. 1607.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Monachii ad PP. Franciscanos

Gnaden-
Anger/
Das ist
Kurtzer Inhalt
Aller sonderbaren *Indulgenz* und Ablaß/
mit welchen
Das uhralte und Hoch-berühmte Gotts-Hauß S. Claræ Ordens bey S. Jacob am Anger in München begnadet ist/
verfasset
Von P. F. Barnaba Kirchhuber, Ord. S. Francisci Reformat. Præsidenten und Beichtvatter allda.

Gedruckt zu Freysing/im Jahr 1703.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Hochwürdigen in GOtt
Frauen / Frauen /
Barbara Euphrosina
Abbtißin.
Der Wohl-Ehrwürdigen in
GOtt Frauen /
Sor. Maria Juliana
Zöpßlin /
Priorin,
Dann
Dem gantzen Ehrwür-
digen Convent des Ordens
der H. Jungfrauen und Mutter
Claræ bey St. Jacob am An-
ger in München.

Zuschrifft.

DEn Werth und Nutz des heiligen Ablaß / Eur Hochwürden / und dero geistlichen Kindern erkennen zu gebē / erinnere ich sie der Grösse der Straff / so er auslöschet / und Geringigkeit der Mühe / mit der er kan erlangt werden. Von Grösse der Straff sagt unter andern HH. Lehrern der Englische Lehrer *S. Thomas* von

von *Aquin. 4. dist. 21, q. 1. a. 1.* Und zwar aus und mit dem H. *Augustino*, daß die Flammen des Fegfeurs härter und grösser seye / als alle Pein und Schmertzen / so in Gegenwärtiger Welt können und mögen gesehen / erdencket und erfunden werden. So groß ist die Straff im Fegfeur. Wie gering und leicht aber diese kan durch den heiligen Ablaß ausgelöschet / und bezahlet werden / er-

weiset dieses kleine Büchlein/ in welchen neben andern fürnemlich die Lateranensische Abläß mit dero Erklärung eingeführt werden/ deren wie Papst *Innocentius* der *III.* bezeuget/ so viel/ ja unendlich viel seynd/ daß sie von niemand/ als von GOtt allein können gezehlet werden.

Der Ursachen dann/ und weiln mir Ihre Hochschätzung dieses so grossen Gnaden-Schatz/ und Eyffer/ sol-

solchen zu gewinnen/ bekandt/ habe ich Eur Hochwürden/ und dero geistlichen Kindern gegenwärtiges Büchlein *dediciren* und zuschreiben wollen / auf daß in Ablesung dessen die Hochschätzung ihres unermeßnen grossen Gnaden-Schatz und Ablaß jederzeit in Gott wachse/ und der Eyffer / solchen zu gewinnen / dergestalten zunehme/ damit durch öfftere Erlangung dessen / die bevorstehende Straf des Fegfeurs so viel ausgelöschet werde / daß sie

sie nach ihren strengē Lebens-Lauf von der klaren Anschauung und immerwährenden Geniessung ihres göttlichen Gespons und Bräutigams JEsu Christi / gar nit / oder wenigst nit lang auffgehalten werden. Welches ich ihnen allen von GOtt hertzlich wünsche / und eyffrig bitte / mich entgegen in dero Andacht lebendig und todt empfehlend.

Euer Hochwürden und deß gantzen Ehrwürdigen *Convent.*

Geistlicher Vatter und Diener in Christo

Fr. Barnabas.

Licentia Ordinarii

Imprimatur
Sig. die 22. Novembr. 1702.

FRANCISCUS ANTONIUS BEGNUDELLIUS BASSUS.
Canonicus & Vicarius Generalis.

FA-

FACULTAS

A. R. P. Miniſtri Provincialis.

Cum libellus Gnaden-Anger *nominatus ab A.R.P. Barnaba Kirchhuber Ord. S. Franc. Reformat. Lectore Generali & noſtra Reformata Provincia Bavaria bis Ex-Miniſtro Provinciali ac Diffinitore actuali, pro tempore Præſidente & Confeſſario Sancti-Monialium ad S. Jacobum in Anger conſcriptus, juxta Cenſuram Theologorum noſtrorum, veræ fidei & bonis moribus omnino Conformis, ac Chriſti fidelibus utilis & fructuoſus exiſtat; hiſce facultatem concedo, ut ſervatis ſervandis imprimi poſſit. Datum Monachij 10. Decembr. 1702.*

Fr. Honoratus Schmid.
Miniſter Proviucialis.

CEN-

CENSURA THEOLOGICA.

Nos infrascripti libellum, Gnaden-Anger *intitulatum ab A. R. P. Barnaba Kirchhuber Ord. Min. S. Franc. Reformat. Provinciæ Patre bis emerito, & Præsidente ac Confessario in Anger Compositum, accuratè legimus, & quia nec contra fidem, nec contra bonos mores aliquid continet, multa vero ad Utilitatem fidelium Compendiosè tradit, eundem prælo dignum censemus, Frisingæ 1. Decembr. 1702.*

Fr. Sigismundus Neudecker,
Ejusdem Ord. SS. Can. Lector.

Fr. Anacletus Reiffenstuel,
Ejusdem Ord. & Provinciæ Lector Jubilatus.

Vor-

Vorrede.

OBwohlen das hochberühmte Gotteshauß bey S. Jacob am Anger in München aller Indulgenz und Ablaß des Ordens S. Francisci theilhafftig ist. Werden doch in diesen Büchlein / als in einen kleinen Begriff und Auszug aus dem so genandten **Gnaden- und Tugendreichen Anger** / nur jene Ablaß allein eingeruckt / mit welcher dieses Gotteshauß absonderlich begnadet ist / neben einer kurtzen Erklärung und Unterricht / wie solche zu gewinnen; Und dieses zwar alleinig denen Einfältigen zur Seelen Hülff und Trost.

Das

Das I. Capitel.

Von dem Lateranensischen Ablaß der Kloster-Kirchen/ bey St. Jacob am Anger.

§. I.

Vom Ursprung dieses Ablaß.

IN dem Jahr 1605. ist der Hochwürdige Vatter P. Jacobus Forcin ein Niederländer / Ord. Min. S. Francisci, der Regularischen Observanz, auff Begehren und Anhalten des Durchleuchtigsten Hertzogs Wilhelm / regierenden Herrn und Fürsten in Bayrn/ von Ihro Päbstl. Heiligkeit Paulo

dem V. als Apostolischer Commissarius nach München in Bayr-Land geschickt worden. Nachdem dieser geistreiche und hochverständige Vatter P. Jacobus seine Päbstliche Comission in dem Closter Anger / sehr lobwürdig verrichtet / ist er nach Rom gereist / und hat allda Ihro Päbstl. Heiligkeit von seiner Commission mündliche Relation gethan / und so dann mit dieser Gelegenheit alle Mittel und Weeg gesuchet / die Kloster-Kirchen bey St. Jacob am Anger in München / mit sonderbaren geistlichen Gnaden zu ziehren / und zu bereichen: Zu dem Ende er sich auff das höchste beflissen / für gemeldte St. Jacobs-Kirchen / die complete und völlige Incorporation oder Einverleibung / mit der Hochheiligen Haupt-Kirchen zu Rom / bey St. Joann im Lateran zu erlangen / die er auch in dem Jahr 1607. glücklich erhalten / wie im hernachgesetzten Diploma oder Gnaden-Brieff mit mehrern zu ersehen.

§. II.

§. II.

Gnaden-Brief.

Mit welchen das GOttes-Hauß bey St. Jacob am Anger der Lateranensischen Kirch zu Rom incorporirt und einverleibet worden.

DAs Capitl und Canonici der Hochheiligen Lateranensischen Kirchen entbieten denen uns in Christo geliebten Abbtißin und andern Closter-Frauen S. Claræ Ordens in dem Closter und Gotteshauß bey S. Jacob in der Stadt München gelegē/ Freysinger Bißthums unsern Gruß und auffrichtige Lieb in dem HErrn. Eur sonderbare andächtige Zuneigung/ welche ihr zu unser Hochheiligen Lateranensischen Kirchen zutragen erweiset/ verdienet billich/ daß wir euer Verlangen/ durch welches die Ehre GOttes vermehret/ und der Seelen Heyl befördert wird/ so wir aus Pädstlicher Mildigkeit vermögen/ günstiglich willfahren.

Demnach dann / wie an statt eurer / uns überreichtes Begehren in sich haltet / ihr aus innbrünstigen Eiffer und Andacht / so ihr zu beyden Heiligen und wahren Freunden GOttes / Joannes dem Tauffer und Joannes dem Evangelisten. Ingleichen auch zu den ihnen dedicirten Kirchen im Lateran bißhero getragen / und noch immer mit grossen Eyffer traget / höchstens verlanget / eure bemeldte St. Jacobs-Kirchen unser Hochheiligen Lateranensischen Kirchen zuzugesellen / anzuhängen und einzuverleiben / und dadurch aller Gnaden / Ablassen / Privilegien und Apostolischen Indulten, welche unser Lateranische Kirche geniesset / theilhafftig zu machen / um welches ihr auch durch den Wohl-Erwürdigen Vatter / P. Jacob Forcin, einen Niederländer / Ordens der Mündern Brüder / der Regulirten Observanz, Münchnerischen Commissarium, demüthig suppliciren lassen. Derohalben in Beden-

denckung / daß eur gottseliges Begehren denen Christgläubigen sehr nützlich und beförderlich / vernünfftig und andächtig ist / thun wir samt dem Hochwürdigsten Vatter Herrn Alexandro Burgo, aus GOttes und Apostolischer Gnade / Bischoffen zu Burgi des H. Grabs / wie auch Ihro Eminenz Illustrissimo & Reverendissimo D.D. Ascanio aus Barmhertzigkeit GOttes / Bischoffen zu Prænestin, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal de Columna genandt / und dieser Hochheiligen Lateranensischen Kirchen Ertz-Priester und Vicario, da wir in eben dieser Lateranensischen Kirchen / wie gebräuchlich / Capitulariter versammlet waren auctoritate nostra ordinaria Krafft vorgesagtem Päbstlichen Priviligen und Indulten / die wir dißfalls haben / die Incorporation, und Einverleibung eurer obbemeldten St. Jacobs-Kirchen zulassen / und nehmen sie an und auf zu einem Mitglied gedachter unserer Kirchen / auff alle bessere Weiß

 und

und Weeg / Form und Maaß / als wir am besten können und sollen: Doch mit Vorbehaltung des Consens eures Orths ordentlichen Bischoffs / und denen es obliget / auch nach des H. Concilii zu Trient Satzungen / und bewilligen ihr (eure S. Jacobs Kirchen) in dem HErrn / und geben zu / daß sie als ein Mittglied der Lateranensichen Kirchen alle Gnaden / Ablassen / Privilegien, Immunitäten oder Befreyung / Indulten / und Begnadungen / welche unsern Lateranensischen Kirchē und ihren Mitgliedern / durch unterschiedliche Päbste verliehen worden / und gleich als wie andere Kirchen / Capellen / Oratoria, Altär / Clöster und andere gottselige Oerter / so unser Lateranensischen Kirchen einverleibet / oder in unsern Grund und Boden liegen / auch alle Christglaubige / die diese Oerther besuchen / gebrauchen / erlangen und geniessen / Also auf eben diese Weiß und Manier / euer vorgesagte Kirch gebrauchen /

chen / erlangen und geniessen könne / nach Jnhalt / des Gewalts / Bewilligung / Privilegien, die uns und unser Lateranensischen Kirchen von vielen Päbsten seynd verlyhen und mitgetheilet worden. Beynebens aber ist unser Will / daß ihr alle 15. Jahr dieser unsern ertheilten Bewilligung / Confirmation und Bestättigung Begehren und Erhalten und zu einem Zeichen der Erkäntnuß einen jährlichen Zinß / als ein Pfund weisses Wachs / unser Lateranensischen Kirchen allhier zu Rom am St. Joannis des Tauffers Abend unsern Cameren zuzuschicken / und zu liefferen verbunden seyn sollet. Zu dessen allen und jeden Beglaubnuß bekräfftigung und Zeugniß haben wir unsern Cammeren und Secretario befohlen / diesen Brieff mit eignen Händen zu unterschreiben / und mit angehängten unsern Capitl-Sigill zu verfertigen. Geben zu Rom in der Lateranensischen Kirch gewöhnlich Capitl-Ort im Jahr vor

 Christi

Christi Geburt/ Eintausend/sechs hundert und sieben/ den 29. Sept. im dritten Jahr deß Pabsthums/ unsers Allerheiligsten in Christo Vatters und Herrn Herrn Pauli durch göttliche Vorsehung Papstens des Fünfftens.

Joannes Hieronymus Bonfisius, Canonicus Cammerarius Lateranensis.

Antonius Ubertinus, Canonicus & Cammerarius Lateranensis.

Jacobus Brancharius, Canonicus & Secretarius Lateranensis.

§. III.

§. III.

Von dem Bischöfflichen *Consens* in obgedachte Lateranensische Incorporation.

DIeweilen nun im vorgesetzten Incorporations-Brieff auch der Bischöffliche Consens erfordert wird / hat Frau Margaretha von Brandis Abtissin samt den Convent zu Closter Anger diesen Incorporations-Brieff in Originali nach Freysing geschickt und um den Bischöfflichen Consens unterthänigst angehalten / welchen Consens alsdann Anfangs der Hochwürdigste u. Durchleuchtigste H. H. Ernestus, Hertzog aus Bayrn / Churfürst und Ertz-Bischoff zu Cölln / und Bischoff zu Freysing / in optima forma gnädigst mitgetheilet der so dann von denen hernach folgenden H. H. Ordinariis loci und Bischöffen zu Freysing biß dato iedesmahl zu seiner Zeit auch gnädigst ertheilet und continuiret worden / ja obgedachte Incorporation ist erst nechstens zu Rom erneuret und confirmiret worden / den

17. May / Anno 1698. in den 7. Jahr der Päbstl. Regierung Papst Innocentii XII. Und alsdann von dem dermahligen Hochwürdigsten und Hochgebohrnen H. H. Joanne Francisco, des H. Römischen Reichs Fürsten und Bischoffen zu Freysing / wie gebräuchlich / auch revidiret und approbirt worden. Ist demnach gantz klar und gewiß / daß die uhralte und weitberühmte Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger aller Ablaß der Lateranischen Kirchen im Rom warhafftig theilhafftig seye / mithin ein jeder mit Besuchung gemeldter Closter-Kirchen auff dem Anger eben den Ablaß gewinnen kan / welchen man mit Besuchung der Lateranensischen Kirchen zu Rom gewinnet. Der Begriff dieser Ablaß ist im folgenden Summario enthalten.

§. IV.

§. IV.

Summarischer Jnnhalt.

Aller *Indulgenzen* und Ablaß welche das GOttes-Hauß bey St. Jacob zu Anger geniesset / vermög der Lateranensischen Incorporation.

ERstlich hat der Haupt-oder Chor-Altar dieser Lateranensischen Kirchen 48. Jahr Ablaß und so viel Quadragenen neben Verzeihung des dritten Theils der Sünden.

Jtem als Käyser Constantinus von dem Aussatz durch den H. Tauff gereiniget / sagte er zu dem H. Papst Sylvester: Siehe Heil. Vatter / mein Hauß und Pallast habe ich zu einer Kirchen und GOttes-Hauß verordnet / gieb du darzu den heiligen und reichen Seegen allen den jenigen / welche sie mit Andacht besuchen. Hierauff antwortet der Heil. Sylvester: Unser HErr JEsus Christus / der dich von dem Aussatz gesäubert /

bert und mit dem immerwährenden Brunnen gereiniget / der reinige und wasche durch seine Barmhertzigkeit alle diejenige / welche allhier in dieser Kirchen ohne Todt-Sünd eingehen / und aus der H. H. Petri und Pauli und unsern Gewalt / solle ihnen Verzeihung aller Sünden verlyhen seyn / darauff die heilige Engel zur Bestättigung dieses unsichtbarlicher Weiß vor mäniglich sollen geantwortet haben Amen / Amen.

Item hat der Papst Sylvester der Capellen / welche die Todten-Capelle genennet wird / diese Gnad verlyhen / daß alle diejenige Priester / so im gedachter Capellen Messe lesen / ein Seel aus dem Fegfeuer erledigen.

Item Papst Bonifacius der IX. hat gesagt / daß ieder Christgläubiger / welcher die Kirchen des H. Joann im Lateran aus Andacht allda zu betten / oder Pilgerweiß besuchet / solle von allen Unflat der Sünden gantz gereiniget seyn.

Item am Fest / S. Salvatoris, dessen heil. Bildniß dem Römischen Volck sichtbar an der Kirchen-Wand erschie-

nen

nen / als der H. Sylvester hochgedachte Kirche geweyhet / und der Heil. Papst Nicolaus der IV. an selbiges Orth zur Gedächtnuß einer so wichtigen Erscheinung der Bildnuß Salvatoris hat machen lassen / damit diese stätts könne gesehen und verehret werden / durch welche Verehrung vollkommener Ablaß und Vergebung der Sünden erlanget wird.

Item / nach dem die Ketzer mehrgemeldte Lateranensische Kirchen verwüstet und selbige der H. Papst Gregorius wieder gebauet und geweyhet / hat er auch alle von höchstgedachten Pabst Sylvestro verliehne Ablaß confirmirt und bestättiget.

Item / ist die Lateranensische Kirchen unter den 7 Haupt-Kirchen zu Rom die Erste / ein Haupt und Mutter aller Kirchen der gantzen Welt / dahero dann in dieser unzahlbare Ablassen zu erlangen.

Item / an dem ersten Sonntag in der Fasten ist Station allda / und Nachlassung aller Sunden.

Item/am Palmtag ist gleicher Weiß Station allda und Nachlassung aller Sunden.

Item am Grünen Donnerstag vollkommner Ablaß.

Item/ am Char-Samstag ist abermahl Station allda/ und Nachlassung aller Sünden.

Item am Sambstag vor den weissen Sonntag wiederum Station und gar viel Ablaß.

Item/ von dem 6. Tag May an biß auff den 25. Tag Augusti/ seynd täglich gar viel Ablaß.

Item/ am heil. Pfingst-Abend ist abermahl Station uud sehr viel Ablaß.

Item am Abend des Fests des heil. Joannis Baptistæ, von der ersten Vesper an biß zu Untergang der Sonnen folgenden Tags ist vollkommner Ablaß.

Item am Fest Transfigurationis oder Erscheinung unsers HErrn JEsu Christi sehr viel Ablaß.

Item am Tage der Enthäuptung des Heil. Joannis des Tauffers sehr viel Ablaß.

Item

Item am 9. Tag Winter-Monaths/ auff welchen Tag die Kirchweyhung einfället/ ist allda Station, und vollkommner Ablaß aller Sünden/

Item am Fest S. Joannis des Evangelisten ist allda Station und sehr viel Ablaß.

Item ist in der Capellen des heiligen Joannis Baptistæ, sonsten auch die Capellen bey den Brunnen genandt/ allwo Käyser Constantinus getaufft worden/ und keiner Weibsperson wegen Heiligkeit des Orts einzügehen erlaubt wird/ alle Tag vollkommner Ablaß aller Sünden.

Item in der Capellen S. Laurentii welches das allerheiligste Ort genennet wird/ allwo die wahre Bildniß unsers Heylands und Seligmachers JEsu Christi von göttlicher Hand gemacht worden/ allda auch sehr viel und hochheilige Reliquien der heiligen GOttes auffbehalten werden/ und gleichfalls wegen des Orths Heiligkeit keinem Weib erlaubet ist/ einzugehen/ seynd unzahlbare/ Infinitæ, unendlich viel Ablasse

lasse zu gewinnen / wie dann dessen zur Zeugnuß folgende 2. Verse oben an der Capellen zu lesen.

Omnia si lustres alienæ limina terræ.
Non est in toto sanctior orbe locus.

Wann du schon reist die gantz Welt aus/
Finds du doch kein so heiligs Hauß.

Item in der Capellen des heil. Thomæ, bey den grossen Altar gegen Auffgang der Sonnen (worinnen auffbehalten wird die Arch und Bunds-Laden des alten Testaments samt der Ruthen Moisis und Aaron / wie auch der heil. Tisch/ daran Christus mit seinen Jüngern das letzte Abendmahl gehalten.) kan man gleichfalls gar viel Ablaß gewinnen.

Item hat der heil. Papst Innocentius gesprochen / der Ablassen und Indulgenzen in der Lateranensischen Kirchen seynd so viel / ja unendlich viel / daß sie nit können gezehlet werden / als allein von GOtt / welche alle ich bestättige.

Item Pabst Bonifacius hat ebendieses bestättiget / indeme er gesagt/ wann

wann die Menschen wusten / wie viel Indulgenzen und Ablassen der Kirchen bey S. Joann in Lateran von denen Römischen Päbsten sind verlyhen worden / so würd nit vonnöthen seyn / das heilige Grab zu Jerusalem oder den heil. Jacob zu Compostel in Gallicien zu besuchen / diese alle thue ich bestättigen.

Dieses Summarium oder Innhalt der Lateranensischen Indulgenz und Ablasse ist dem Kloster Anger in forma authentica mit dem Incorporations-Brief communiciret und zugeschickt worden in dem Jahr 1607.

Jetzt aber in einem andern dergleichen authentischen Summario oder Begriff dieser Lateranischen Indulgenz und Ablassen / welches erst in dem Jahr 1698. nach Ingolstadt expediret worden / wird folgends auch hinzugesetzt.

Erstlich / welcher andächtig die heil. Stiegen hinauff steiget / so 28. Staffel hat / und durch die Käyserin Helena / von Jerusalem / aus dem Hauß Pilati nach Rom ist übersetzt worden / von Christo dem HErrn aber zur Zeit seines bittern

Lei-

Leidens mit seinem heil. rosinfarben Blut besprenget und gefärbt worden / erlanget 7. Jahr Ablaß / so offt er einen solchen Staffel besteiget.

Anderns: Weilen der Altar der glorreichen Verkündigung der seeligsten Mutter GOttes und Jungfrau Maria von alters privilegirt ware / nun aber unserer Zeiten wegen Erneurung der Kirchen abgebrochen worden / hat Pabst Innocentius der X. dieses privilegium auff den Altar des heiligsten Sacraments übersetzt / und mit selbigen auff ewig begnadet; Welche Indulgenz Ablaß / Indulten, Gnaden und Privilegia fast alle Römische Päpste confirmiret und bestättiget haben / absonderlich aber und benamtlich Alexander der II. Anastasius der IV. Alexander der III. Innocentius der III. Honorius der III. Gregorius der IX. nach deren Exempel und Beyspiel auff selbige erneuert Innocentius der IV. und neulichst Innocentius der X. durch sein Bullen / dero letzte Wort also lauten:

So aber jemand wäre / der sich unter=

terstehen würde / solches zu versuchen / diese Schrifft unserer Bekräfftigung zu brechen / eure Recht und Privilegia zu schmällern / oder sonsten auff wasserley Weiß zu belästigen / oder freventlich darwider zu handlen / der solle wissen / wann er nach der andern oder dritten rechtmäßigen Ermahnung von seinem vermessentlichen Vorhaben nicht würde abstehen / und euch die gehörige Satisfaction geleistet haben / daß er in die Ungnad des Allmächtigen GOttes gefallen / mit grossen geistlichen Kirchen-Bann belegt / seiner Ehr / Würde und Gewalt entsetzt / des gestrengen göttlichen Gerichts schuldig / und von Geniessung des H. Sacrament des Altars / des Fleisch und Bluts JEsu Christi ausgeschlossen seye.

Denenjenigen aber / welche euer und der andern einverleibten Kirchen Recht und Gerechtigkeit handhaben werden / schirmen und schützen / seye von unsern liebsten HErrn und Heyland Christo JEsu Fried / Heyl und Segen hie zeitlich und dort ewig Amen.

Daß

Das II. Capitel.

Von dem mitleydigen Seelen-Bundt/ und dessen Ablaß in der Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger.

§. I.

Ursprung des mitleydigen Seelen-Bundes/ und in wem dieser bestehe.

Nachdem nun die Closter-Kirche bey S. Jacob am Anger zu Hülff und Trost der Lebendigen mit unaussprechlichen vielen und grossen Indulgenzen und Ablassen ist gezieret und bereichet worden/ hat dem allergütigsten GOtt gefallen/ auch denen in Christo abgeleibten Seelen allda hülffreiche Hand zu reichen. Indeme durch seine Gnade geschehen/ daß in obgemeldter S. Jacobs-Kirchenein mitleydige und gottselige Verbündniß unter dem Schutz der allerseeligsten Jungfrau und Mutter GOt-

GOttes Maria / dann deren H. H. Joannis Baptistæ, und Aposteln Jacobi des Grössern / zu Hülff und Trost der armen Seelen im Fegfeur ist eingesetzt worden. Da sich in dem Jahr 1681. ungefehr tausend andächtige Personen gottsförchtig in Christo verbunden / hernachfolgende Gottsdienst in dem Gottes-Hauß bey S. Jacob am Anger halten zu lassen. Als:

Erstlich alle Tage das gantze Jahr hindurch ein / wo nit zwey H. Messen für eine arme Seel im Fegfeur / dero Erlösung dem Allerhöchsten nach seiner göttlichen Anordnung zum angenehmsten / und zu seiner grössern Ehr gereichet / auff einen Privilegirten Altar lesẽ zu lassen / mithin auch dero Vorbitt in der ewigen Freud sich desto sicherer theilhafftig zu machen / je mehr sie sich in diesen Werck der Liebe und Barmhertzigkeit befleissen / das göttliche Wohlgefallen zu erfüllen.

Anderns: Am aller Seelen Tag und die gantze Octav hindurch neben obgedachten ordinari Messen / noch 2. andre Seelen-Messen für die Verstorbne dieses

ses Bunds auch auff den privilegirten Altar/ lesen zu lassen.

Drittens/ zu Ende des Jahrs einen ungehinderten Tag/ auch ohne End-geld der Ordinari-Messen wiederum auff einen privilegirten Altar für die/ welche selbiges Jahr aus diesem mitleydigen Seelen-Bund in GOtt Christlich entschlaffen/ ein Seel-Amt halten zu lassen/ darunter der Verstorbenen Namen verkündet werden sollen.

Vierdtens/ solle für einen ieden Confœderirten/ so bald sein tödtliches und Christliches Ableiben ein löbliches Directorium mit Zurucksendung der ordinari attestation, oder sonsten glaubwürdig würde vernommen haben/ gleich negsten Montag darauff/ auff dem für die Confœderirte/ absonderlich privilegirten Altar/ zu dessen selbst eigner Erlösung ein heil. Meß gelesen werden.

Fünfftens/ sollen zu Ende des Jahrs noch andere Seel-Messen für die abgestorbene Confœderirten gelesen werden/ und zwar so viel/ so weit sich das

für

für selbige Jahr zusammen getragene Allmosen erstrecket.

Endlich solle alle Jahr zu Trost der lebendigen Confœderirten / den andern Tag in der Fasten/daß ist dem negsten Donnerstag nach dem Aschermittwoch/ an welchen diese mitleydende Seelen-Verbündniß eingesetzt worden / dann auch am Oster-Erchtag / wiederum den 25. Junij, item 27. Julij, wie auch am Fest Mariä Opferung im Tempel und zu Ende eines jeden Jahrs/ an jeden ersten vorgemeldten Tägen / jedesmahl zu Ehren der heiligen Schutz-Patronen ein Lob-Amt gesungen werden/ zu schuldiger Danckbarkeit/auch damit GOtt diese Confœderirte noch länger in ihrem gefästen Eyffer erhalte / ihnen ein glückseliges Sterbstündlein verleyhe/ und sie deren erlösten Seelen aus dem Fegfeur Vorbitt hier und dort gnädiglich geniessen lasse. Damit aber diese Gottesdienst füglich können abgerichtet werden/ hat sich ein iedweder Confœderirter gutwillig offeriret / alle Jahr wenigsten 15. Xr. beyzutragen / und einen

löb-

löblichen Directorio dieses mitleydenden Seelen-Bunds einzuhändigen.

Diese gottselige Verbündnuß ist so dann in obgedachten Jahr 1681. von dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Hertzog aus Bayrn / Alberto Sigismundo, Bischoffen zu Freysing und Regenspurg 2c. Und alsdann von Ihro Päbstl. Heiligkeit Innocentio den XI. selbsten approbirt / gut geheissen und bestättiget worden. Welcher noch über das aus seinem Preiß und weltberühmten Eyffer / damit die heil. Verbündniß in GOtt wachse und zunehme / auf gewisse Christliche Werck herrliche Indulgenzen und Ablaß verliehen / wie folgt.

§. II.

Vollkommner Ablas.

ERstlich verleyhet Ihro Päbstl. Heiligkeit allen und ieden Christgläubigen an dem Tag / an welchen Tag sie sich in diese Confœderation oder Seelen-

ken-Verbündnuß einschreiben lassen/ vollkomnen Ablaß aller ihrer Sünden und Straff / wann sie selbigen Tag beichten und das hochwürdige Sacrament des Altars empfangen.

Anderns / gewinnen abermahl vollkomnen Ablaß alle Einverleibte an dem ersten Donnerstag in der Fasten/als an dem Tag der Einsetzung dieser löblichen Verbündniß / wann sie warhafftig bereuet und gebeichtet / das hochwürdige Sacrament empfangen / und von der ersten Vesper an biß auff den andern Tag zu Untergang der Soñen die Confœderations-Kirchen S. Jacobs am Anger andächtig besuchen / und allda um Vereinigung Christlicher Fürsten und Potentaten / Ausreutung der Ketzerey/ und Erhöhung der Catholischen Kirchen beten werden.

Drittens / haben abermahl die Confœderirte, wie auch alle Christgläubige / nach Innhalt eines absonderlichen Apostolischen Breve an dem Titular-Fest dieser Confœderation, das ist/ an dem Fest Mariä Auffopferung im Tem-

 pel

pel vollkommnen Ablaß/ wann sie war-
hafftig bereuet und gebeichtet/das hoch-
würdige Sacrament des Altars em-
pfangen/ und die Confœderations-Kir-
chen S. Jacobs am Anger von der ersten
Vesper an biß zu Untergang der Son-
nen erstbemeldten Fests andächtig be-
suchen / und alldort ihr andächtiges Ge-
bet verrichten/ um Vereinigung Christ-
licher Fürsten und Potentaten / Aus-
reutung der Ketzereyen und Erhöhung
der Catholischen Kirchen.

Vierdtens / haben alle Confœderir-
te in ihren Sterbstündlein / wann sie
warhafftig bereuet und gebeichtet / das
hochwürdige Sacrament des Altars
empfangen / wann sie aber diese H. H.
Sacramenta nit mehr kunten empfan-
gen/mit Reumütigen Hertzen den Nah-
men JEsus aussprechen / oder endlich/
wenn sie auch dieses nit vermöchten/
diesen allerheiligsten Nahmen nur an-
dächtig anruffen / vollkomnen Ablaß
aller ihrer Sünde.

§. III.

§. III.

Ablaß auff sieben Jahr und so viel Qvadragenen.

ERlangen alle Einverleibte nach verrichter Beicht und Heil. Communion am Oster-Erchtag / den 25. Junij den 27. Julij, und an dem Tag des Jahrs-Beschluß / wann sie die Kirchen S. Jacob am Anger andächtig besuchen/ oder den ordentlichen Gottesdienst dieser Seelen-Verbündnuß beywohnen.

§. IV.

Ablaß auf 60. Täg.

ERlangen die Einverleibte / so offt sie einen Gottesdienst / oder einem guten Werck / welches in der Confœderation begangen wird / beywohnen.

2. So offt sie die verstorbene zur Erden begleiten. 3. So offt sie einer offentlichen Procession beywohnen. 4. So offt sie das allerheiligste Sacrament zu denen Krancken begleiten / oder da sie verhindert werden/ ein Vatter Unser

und Englischen Gruß auf den Knien beten. 5. So offt sie einen armen in die Herberg auffnehmen/ 6. So offt sie die Irrende auff den rechten Weg des Heyls führen. 7. So offt sie die Unwissenden in der heilsamen Lehr GOttes unterweisen.

Das III. Capitel.

Erleuterung der vorgesetzten Ablaß/ und wie diese zu gewinnen.

DIeweilen im vorigen Capiteln von unterchiedlichen Ablassen Meldung geschicht / als werden diese zu Hülff und Trost der Einfältigen gantz kurtz und klar Fragweiß erkläret / und alsdann die Weiß und Manier solche zu gewinnen beygesetzt.

§. I.

§. I.

Erste Frage.
Was ist ein Ablaß?
Antwort.

DEr Ablaß ist nichts anders / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff / die man wegen der würcklichen / und der Schuld nach / schon nachgelassenen Sünden vor GOtt annoch schuldig ist auszustehen / jetzt aber von einem Vorsteher der Kirchen durch Applicirung oder Zueignung des Kirchen-Schatz nachgelassen wird. Est communis D.D,

Aus dieser Beschreibung ist abzunehmen. 1. Daß durch den Ablaß nit die Schuld / sondern allein die Straff der Sünd nachgelassen wird. 2. Daß durch den Ablaß nur die zeitliche / und nit die ewige Straff ausgeleschet wird / dann diese wird durch die Tauff mit der Erbsünd / oder durch die Buß mit der Todtsünd hinweggenommen. 3. Wird durch den Ablaß nit eine jede zeitliche Straff ausgeleschet / sondern diejenige / wel-

welche man entweder hie / aus Befehl des Beichtvatters / oder in der andern Welt in dem Fegfeur aus Anordnung GOttes ausstehen müste / dann die jenige Straffen / als Pestilentz / Krieg / etc. mit welchen GOtt bißweilen die Laster in dieser Welt absonderlich abzustraffen pflegt / werden durch den Ablaß nit hinweg genommen / viel weniger aber diejenige / welche man in dem menschlichen Gericht auszustehn verdienet hat. P. Petrus Passerinus de Indulg. l. c. q. 1. n. 9. P. Gobat tr. 4. c. 2. n. 19. & alij.

Andere Frag.

Wie vielerley seynd Ablaß?

Antwort.

EIn vollkomner / und nit- oder unvollkomner.

Dritte Frag.

Was ist ein vollkommner Ablaß?

Antwort.

ES ist jener Ablaß / durch welchen alle oban-

obangeregte Straff der Sünden ausgelöschet wird / also zwar / daß wann einer nach Gewinnung des vollkomnen Ablaß gleich sterben thäte / sein Seel von Mund aus ohne Fegfeuer in Himmel fahrete. P. Petrus Passerinus, l.c. q. 12.n.128.

Vierdte Frag.

Was ist für ein Unterschied unter einen gemeinen vollkomnen Ablaß / und unter dem / welcher in einen Jubel-Jahr / oder in Gestalt eines Jubel-Jahrs gegeben wird?

Antwort.

DEr Unterschied ist dieser / daß der vollkommne Ablaß in einem Jubel-Jahr / oder in Gestalt eines Jubel-Jahrs neben Nachlassung aller Straff / wie in einen gemeinen vollkomnen Ablaß geschicht / mit noch viel geistl. Gnaden und Freyheiten / als mit den Gewalt von denen vorbehaltnen Sünden /

Gelübden ꝛc. ledig zu sprechen / begleitet und begnadet ist, P. Anacletus Reiffenstul, Theol. Mor. Tr. 12. d. 3. q. 3. n. 16. & alii communiter.

Fünffte Frag.

Warumb werden bißweilen zu einen vollkommnen Ablaß noch etliche unvollkommne / als auf 40. 60. 100. Jahr oder Täg ꝛc. hinzugesetzt?

Antwort.

Solches geschicht darum / weil solche Ablaß von unterschiedlichen Päbsten seynd gegeben worden / oder aber dieweil erlaubt wird / die übrige Ablaß den Abgestorbnen zu überlassen. P. Gobat Tom. 2. Tr. 4. p. 2. c. 2. n. 273.

Sechste Frag.

Was wird erfodert zu Gewinnung eines vollkommnen Ablas?

Ant-

Antwort.

ERstlich wird erfordert / daß dem Menschen / der einen vollkomnen Ablaß gewinnen will / vorhero alle seine Sünden der Schuld nach verziehen seyn. Zum andern / daß er die Stuck / welche Ihro Päbstl. Heiligkeit zu Gewinnung eines vollkomnen Ablaß erfodert / völlig verrichte. Est Comm. D. D.

Sibende Frag.

Gesetzt aber / es sey einem Menschen eine oder die andere läßliche Sünd der Schuld nach / noch nit nachgelassen / weiln er vielleicht in ein oder der andern läßlichen Sünd noch würcklich verharret / oder zu selber annoch einen würcklichẽ Affec mithin von selber abzustehen keinen genugsamen Vorsatz hat / gewinnet er von dem vollkommnen Ablaß gar nichts / oder gleichwohl etwas?

Antwort.

ER gewinnet in diesem Fall Nachlassung aller Straff seiner Sünden/ welche ihme der Schuld nach seynd nachgelassen / und bleibt ihm die Straff derjenigen läßlichen Sünden allein noch über / in welchen er/wie vor gemeldet/ noch würcklich verharret. Gewinnet also ein solcher noch sehr viel/ nemblich die Nachlassung der Straf aller andern/auch schweristen Sünden/ wann deren auch viel tausend / ja unzahlbar viel wären. P. Gobat. tr. 4. p. 2. c. 3. n. 278.

Achte Frag.

Was ist ein nit- oder unvollkommner Ablaß.

Antwort.

EIn unvollkomner Ablaß ist / durch welchen nur ein Theil der verdienten Straf nachgelassen wird / als da sind die Ablaß auf 40. 60. 100. Jahr oder Tag; Die Ablaß / so genennt werden / Quadragena, Septenna, Carena.

rena. Item diejenige / durch welche der dritte oder vierdte Theil der Straff nachgelassen wird. Est Communis D.D.

Neundte Frag.
Was wird durch den Ablaß verstanden / in welchen v. g. 40. 60. 100. Jahr oder Tag nachgelassen werden?
Antwort.

ES werden durch diese Jahr oder Täg nit verstanden die Jahr oder Täg / so einer im Fegfeur müste leiden / dann bißweilen viel tausend Jahr geben werden / da doch das Fegfeur glaublich so lang nit wehren thut / viel weniger ein Mensch so lang leben wird. Werden also durch dergleichen Jahr oder Täg jene verstanden / welche der Beichtvatter nach dem alten Kirchen-Gesatz hätte auflegen sollen / also daß durch solche Ablaß so viel Straf nachgelassen wird / so viel einer selbst hätte ausgeleschet / wann er 40. 60. 100.

Jahr oder Täg ꝛc. jene Buß verrichtet hätte. P. Petrus Passerinus l. c. q. 14. n. 144. & seq.

Zehende Frag.

Was wird durch die Ablaß/ welche Quadragena, Septenna, Carena genennet werden/ verstanden?

Antwort.

QUadragena oder Quarena ist ein Ablaß oder Nachlaß so vieler Straf des Fegfeurs / so viel einer sonst hätte ausgelöscht durch 40. tägige Buß / welche vor diesen die Kirchen oder der Beichtvatter für gewisse Sünden hat aufgelegt.

Septenna ist ein Ablaß so vieler Straf des Fegfeurs / so viel einer sonst durch 7. jährige Buß hätte ausgelöschet.

Carena schliesset beyde vorgesetzte Ablasse in sich / also daß Carena ein Ablaß

laß oder Nachlaß so vieler Straff des Fegfeurs ist / so viel einer sunst ausgelöschet hätte / wann er 40. Täg in Wasser und Brod / und 7. jährige hernach folgende Buß hätte ausgelöschet. P. Petrus Passerinus. l. c. q. 14. n. 144. & seq.

Eilffte Frag.

Was wird verstanden / wann in dem Ablaß-Brieff gemeldet wird / daß der halbe oder dritte Theil der Sünden nachgelassen werde?

Antwort.

Fürnehmlich wird zwar der halbe oder dritte Theil der Buß / welche einer aus Anordnung der alten Kirchen Gesatz auf sich hätte nehmen müssen / nachgelassen / folgendlich aber / und neben dem wird der halbe oder dritte Theil der Straff des Fegfeurs nachgelassen. P. Gobat. l. c. c. 4. n. 295.

§. II.

Von dem Lateranensischen Ablaß insonderheit.

WEilen dieser Ablaß der meiste ist unter denen / mit welchen die Closter-Kirchen bey S. Jacob am Anger begnadet ist / also wird dieser insonderheit allhier erläutert / wie und auf was Weiß dieser zu gewinnen seye.

Erste Frage.

Was ist der Lateranensische Ablaß für ein Ablaß?

Antwort.

ER ist ein vollkommner Ablaß / und hat neben dem noch viel andere unvollkommne Ablaß darbey. Dieses erweiset klärlich der vorgesetzte summarische Innhalt der Lateranensischen Ablàß. Allhie ist zu wissen.

I. Daß bey S. Joann im Lateran in Rom an 3. unterschiedlichen Orten alle Tag könne vollkommner Ablaß erlanget

get werden. Als 1. und fürnehmlich in der Lateranensischen Kirchen selbsten. 2. In der Capellen S. Joannis Baptistæ. 3. In der so genandten Capellen S. Laurentii, oder S. Salvatoris, welche auch Sancta Sanctorum, das ist / das allerheiligste Ort genennet wird.

II. Ist an gewissen Tägen / als nemlich / an welchen bey S. Joann im Lateran Station gehalten wird / und dergleichen &c. auch vollkommner Ablaß.

III. Seynd der Lateranensischen Kirchen noch viel andere ja unzahlbare unvollkommne Ablaß gegeben worden. Dieses erweiset das vorgesetzte Summarium der Lateranensischen Ablaß und P. Casarubius Compend. Privileg. V. Indulgentia Stationum n. 1. & seq.

Andere Frag.

Wie viel / und was für Stück werden erfodert / den Lateranensischen Ablaß zu gewinnen?

Ant-

Antwort.

Zwey Stück werden zu Gewinnung dieses Ablaß erfordert. Das erste ist/ daß ein Mensch in der Gnad GOttes seye/ und ihme alle seine Sünden der Schuld nach/ entweders durch eine H. Beicht/ oder durch eine wahr Reu und Leyd seynd nachgelassen. Dieses Stück ist allen vollkommnen Ablaß gemein.

Das andere ist/ daß er diese Kirche aus Andacht/ oder andächtig besuchet. Dieses erfordert Pabst Sylvester, und Pabst Bonifacius IX. wie oben in dem Summario zu sehen.

Dritte Frag.

Was wird erfodert zu einer andächtigen Besuchung der Kirchen?

Antwort.

EIn andächtige Besuchung der Kirchen muß nit geschehen aus Fürwitz oder aus Noth/ v. gr. das Gebäu zu besichti-

sichtigen / oder sich von dem Ungewitter zu schützen / sondern / es muß geschehen in der Meynung / GOtt oder die Heiligen GOttes allda mit einen Gebet zu verehren / P. Petrus Passerinus l.c. q.16. n. 167. P. Angelus Bossius de Triplici Jubil. Sect. 4. cas. 15. cum communi.

Vierdte Frag.

Was für ein Gebet muß in einer andächtigen Besuchung der Kirchen verrichtet werden?

Antwort.

Zu einer andächtigen Besuchung der Kirchen wird kein gewiß Gebet erfordert. P. Petrus Murga to.2. op. Cano. Tit. 3.q.5.n.22. Was solte es aber für ein Gebet seyn? Erstgedachter P. Murga l.c. cum Comuniori vermeint / ein Vater unser und Ave Maria sey genug / andere aber verlangen 3 / 5. Pater Noster und Ave Maria oder dergleichen Gebet / wel-

ches

ches sicherer ist / und eines so grossen Schatz wohl würdig. P. Quintanadvenas citatus à Murga l. c. n. 23.

Fünffte Frag.

Kan der Lateranensische Ablaß auch für die Abgestorbne appliciret werden?

Antwort.

Nein. Die Ursach ist / weilen kein Ablaß für die arme Seelen kan applicirt werden / wann dieses der Pabst nit ausdrücklich verliehen hat. P. Gobat tr. 4. n. 264. cum aliis Communiter. Die Päbst aber haben dieses dem Lateranensischen Ablaß ausdrücklich nit verliehen / wie dann in dem Summario zu sehen / also kan er auch den armen Seelen im Fegfeur nit appliciret und geschencket werden.

Sech-

Sechste Frag.

Kan man die Lateranensische Ablaß den Tag hindurch so offt gewinnen/ so offt man die Kirchen mit Andacht besuchet?

Antwort.

Ja. So offt man mit gebührenden Unterfall die Kirchen andächtig besucht/ also offt kan man die Lateranensische Ablaß gewinnen;

Ausgenomen diejenige Ablaß/welche allein auff die bestimte Stations- oder andere Täg / als auf das Fest S. Salvatoris &c. sind verlihen worden / von welchen gleich oben §. 2. n. 2. in der Antwort auff die erste Frag Meldung geschicht.

Die Ursach ist/ dieweilen die Ablaß/ welche perpetuò und indefinitè, das ist/ auf ewig/und ohne eine gewisse Zeit gegebē sind/so oft können erlangt werden/ so offt man das vorgeschriebne Werck verrichtet. P. Petrus Murga l. c. q. 3. n. 10.

10. P. Petrus Passerinus l. c. q. 105. n. 836. P. Gobat l. c. tr. 3. n. 134. cum aliis communiter.

Dahero weilen unter denen Lateranensischen Ablassen auch viel / so wohl vollkommne als unvollkommne / welche perpetuò & indifinitè, das ist / auf ewig und ohne gewisse Zeit verliehen worden / wie in dem offtgesagten Sumario absonderlich in diesem §. 2. n. 1. & 3 klar zu sehen: Dieser aller aber das Gottshauß auf dem Anger theilhafftig ist / folgt klärlich / daß ein jeder Mensch so oft kan obgedachte vollkomne und unvollkommne Ablaß gewinnen / so offt er die Kirchen bey S. Jacob am Anger besuchet.

Hab gesagt. Mit einen gebührenden Unterfall: Dann wann einer nur wolte aus- und eingehen / und allda wiederum betten / um den Ablaß also öffter zu gewinnen / wäre es vielmehr nur eine stette Besuchung der Kirchen / als eine wiederholte. Muß also unter einer und der andern andächtigen Besuchung der Kirchen ein gebührender Unterfall / etwan eine halbe

Stund

Stund lang / oder dergleichen geschehen / v.g. wann einer hat die Kirche besucht / den Ablaß zu gewinnen / hernach aber wiederum nach Hauß / oder ein Geschäfft zu verrichten gehet / alsdann abermahlen die Kirchen andächtig besucht / kan er den Ablaß wiederum gewinnen / und also öffters / wann dergleichen Unterfall geschehen. P. Mastrius in Theolog. Morali disp. 23. q. 4. n. 66. & alii.

Siebende Frag.

Gesetzt aber / es seynd die Kirch-Thür verspört / oder kunte einer wegen Menge des Volcks nit in die Kirchen hinein / kan er diesen Ablaß auch ausser der Kirchen auff dem Freydhoff oder bey der versperrten Kirchen-Thür gewinnen?

Antwort.

Ja! Die Ursach ist / dieweilen der Freydhoff auch zu der Kirchen gehörig ist

ist / und ein solcher / ob er schon den Leib nach nit würcklich in der Kirchen ist / ist er doch allda moraliter, und dem Gemüth nach. Ita Angelus Bossius l. c. cas. 14. cum Communi.

Achte Frag.

Dieweilen in dem Gottshauß auf dem Anger an drey Orten / als in der Kirchen selbsten / in S. Joannis Baptistæ, und S. Laurentij, oder S. Salvatoris Capellen vollkommener Ablaß neben noch viel unzahlbaren andern unvollkommnen können erlangt werden; Wie müssen dann die drey Oerter besucht werden / damit man diese Ablaß gewinne?

Antwort.

Welcher alle Ablaß so wohl der Kirchen / als jeder Capellen gewinnen will / muß so wohl in der Kirchen / als beyden Capellen etwas nach seiner Andacht betten / GOtt und seine Heilige mit diesem Gebett zu Ehren / und

so-

loben: Doch stehet einen jeden frey/ ob er vor in der Kirchen / oder in einer Capellen / den ablaß zu gewinnen/ sein Gebett verrichten wolle: Wie imgleichen/ob er an allen 3. Orten / oder nur eines Orts Ablaß allein gewinnen will.

Neundte Frag.

Muß man in die Capellen gantz hineingehen/ wann man will diesen Ablaß gewinnen?

Antwort.

Dieweilen diese zwey Capellen in der Kirchen seynd / wann einer nicht kan/ oder will in die Capellen gantz hineingehen / kan er den Ablaß heraus bey den Gätter gewinnen / oder wohl auch in der Kirchen / jedoch ist vonnöthen/ daß wann er will den Ablaß der 2. Capellen in der Kirchen gewinnen/ muß er sein Mainung machen / GOtt/ und seine Heilige in deren Capel-

pellen zu verehren / und also dann sein Gebet verrichten / als / wann er in der Capellen selbsten wäre / und vor dem Altar betete / auch diese seine Intention und Meynung mit eusserlichen Geberden / als mit Neigung des Haupts / oder des Leibs gegen der Capellen erweisen / auf die Weiß uñ Manier / wie die 5. oder 7. Altär besucht müssen werden. Von welchen also schreiben P. Gobat, tr. 3. c. 2. n. 131. P. Murga. l. c. q. 5. n. 17. & alij. Und dieses alles kan geschehen auff einen Gang; Dann mit einer Kirchen-Besuchung können in einem Gang mehrer Ablaß gewunnen werden. P. Sannig to. 3. Disp. 3. q. 3. n. 8. P. Petrus Passerinus de Indulgent. q. 76. n. 527.

Zehende Frag.

Was nutzt es / so viel vollkommne Ablaß zu gewinnen / indem doch einer allein alle Straff der Sünden hinweg-nimmt?

Ant-

Antwort.

Erstlich bringt es disen Nutzen/ daß weilen bißweilē einer/oder andere vollkomne Ablaß für die armen Seelen im Fegfeur kan appliciret werden/ dieser den armen Seelen geschencket/ der andere aber für sich selbst behalten werde.

Andern/ kan es geschehen/ daß du in Gewinnung deß ersten vollkomnen Ablaß nit genugsam bist disponiret gewesen/ und also disen nit/ oder wenigstens nit völlig gewuñen hast/ welches alsdañ in Gewinnung deß andern oder deß dritten kan ersetzt werden.

Drittens/ kan es seyn/ daß du nach Gewinnung deß ersten oder andern vollkommen Ablaß widerumb in ein Sünd/ und mithin wiederumb in die Straff GOttes gefallen bist/ welche außzulöschen alsdann der folgende vollkommene Ablaß dienet: Ist es also sehr nützlich/ öffter die H. Ablaß zu gewinnen.

Eilffte Frag.

Dieweilen zu einer andächtigen Kirchen-Besuchung / wie oben gemeldet worden / ein Gebett zu Gott erfordert wird / kan dises Gebett auch ein schuldiges Gebett seyn / oder muß dises ein gantz freywilliges seyn?

Antwort.

Dises Gebett kan auch ein ohne das schuldiges Gebett seyn zu Gewinnung des Lateranensischen Ablaß. Ita à fortiori P. Bossius de tripl. Jub. sect. 4. cas. 9. P. Layman. l. 5. tr. 7. c. 8 n. 13. & alii. Die Ursach ist: dieweilen ein ohne das schuldiges guetes Werck / als da ist ein schuldiges Gebett / eben sowol den Frucht der Genugthuung behaltet / als ein freywilliges: Ist also jenes ebē sowol dienlich / und nutzlich den Ablaß zu gewinnen / als dises: aus der Ursachen dann die ohne das schuldige Quatember-Fasttäg eben so giltig / und genuegsamb seynd /

seynd/ ein Jubel-Jahr zugewinnen/ als diefreywillige Fasttäg.

Zudem so wird zu Gewinnung dises Ablaß nit erfordert/ daß das Gebett aufgeopffert werde zu Erhöhung der Catholischen Kirchen/ Außreuttung der Ketzereyen/ Frid und Einigkeit der Christlichen Fürsten nnd Potentaten/wie dises gemainglich zu Gewinnung anderer Ablasen erfordert wird/ sonder es ist genueg/ wie oben gemeldt worden/ daß man in Besuchung dises Gottshauß mit einem Gebett Gott und seine Heilige lobe und verehre.

Eben dises kan gesagt werden von dem Gebett/welches zuGewiñung des grossenAblaß Portiuncula in der Closter-Kirchen zu Anger erfordert wird/ auß eben diser Ursach. folgt demnach

Erstlich/ daß/ wann ein Priester in dem Gottshauß zu Closter Anger ein ohne das schuldige Meß liset/ oder ein Christglaubiger allda die Heilige Meeß höret/ auch an Sonntag und Feyertag/mit diser eben sowol den La-

 tera-

teranensischen Ablaß könne gewinnen/ als mit einem anderen freywilligen Gebett.

Zum Andern / daß einer auch mit der ihme von dem Beichtvatter auferlegten Buß / es seynd alsdann etliche Pater noster und Ave Maria, oder ein anders Gebett / obgemeldten Ablaß eben sowol gewinne / als wann er dises freywillig bettete.

Drittens / daß die Chor-Schwestern in dem Löbl. Gottshauß bey St. Jacob am Anger mit denen schuldigen Tag-Zeiten / welche sie im Chor betten / eben sowol den Lateranensischen vollkommnen Ablaß gewinnen / als wann sie ein freywilliges Gebett allda verrichteten: Jedoch mit disem Geding / daß sie das obgesetzte und dergleichen schuldiges Gebett verrichten in Meinung GOtt und seine Heilige in disem Gottshauß zu loben und zu ehren / und den Lateranensischen vollkommnen Ablaß zu gewinnen. Vide P. Gobat. tr. 4. p. 1. c. 15. n. 174.

&

& seqt. allwo er dises alles austrucklich lehret/ und anmercket.

Das IV. Capitel.

Von dem grossen Ablaß Portiuncula in dem Gottshauß bey St. Jacob am Anger.

In dem Jahr Christi 1401. hat Pabst Bonifacius IX. allen und jeden Christglaubigen/ welche an dem Fest deß H. Petri ad vincula oder Kettenfeuer von der ersten Vesper an biß auf die andere Vesper selbigen Fests/ und durch die drey diesem Fest gleich hernachfolgende Täg warhafftig bereuet/ und gebeichtet/ die Kloster-Kirchen bey St. Jacob am Anger in München andächtig besuchen/ und zu Unterhaltung derselben hilffreiche Hand darreichen/ eben den jenigen Ablaß/ und Nachlassung der Sünden verliehen/ den die jenige (auf was Weiß und Manier es immer seyn mag) gewinnen/ welche die Kirchen zu Portiuncula/ sonsten Maria der Englen genannt/ ausser

Assis den ersten und anderen Tag August jährlich besuchen.

Disen grossen Gnaden-Schatz und Ablaß haben Ihr Päbstl: Heiligkeit Clemens XI. in dem Jahr 1703. den 9. Junij nicht allein allergnädigist confirmirt / und bestättiget / sonder über dises noch / damit diser Ablaß desto leichter kunte gewunnen werden / und in allen gantz gleichförmig wurde dem grossen Ablaß Portiuncula zu Assis, obgedachte Condition oder Clausel / daß nemblich zu Underhaltung gemelten Gottes-Haus hilffreiche Hand oder ein Allmosen solte gereicht werden / völlig cassirt / vernichtet / und ausgelescht / also zwar / daß zu Gewinnung dises grossen Ablaß dermahlen nichts anders erfordert wird / als daß einer warhafftig bereuet und gebeichtet / das Gottshauß bey S. Jacob am Anger andächtig besuche in denen vorgesetzten Tägen. Damit aber die Christglaubige ein klare Erkändtnuß haben der Zeit / in welcher diser Ablaß

kan

kan gewunnen werden. So ist zu wissen.

Erstlich/daß diser Ablas anfangt den 31. Tag Julij auff das längste umb 2. Uhr Nachmittag. Die Ursach ist / dieweilen in disen Gotts-Hauß die erste öffentliche Vesper deß Fest S. Petri ad vincula anfangt zu diser Stund / also folglich auch der Ablas Portiuncula, welcher seinen Anfang nimbt von obgedachter ersten Vesper, wie zusehen in denen Päbstlichen Bullen.

Zum anderen: Nachdem nun diser Ablas umb gemeldte Stund angefangen / erstreckt er sich alsdann nit allein durch die hernach folgende Nacht / und darauff folgenden gantzen Tag deß Fest S. Petri ad vincula, sonder auch durch die 3. nächst hernach folgende Täg / wie in denen Päbstlichen Bullen gantz klar enthalten ist: also zwar/ daß diser Ablaß anhebt den 31. Julij wenigist umb 2. Uhr / und verharret alsdann den 1. 2. 3. 4. Tag August. biß zu Nachts auff 12. Uhr /

der so dann Tag unnd Nacht kan gewunnen werden: dann wie recht anmercket P. Gobat. tr. 4. p. 2. c. 36. n. 656. fangt ein natürlicher Tag an umb 12. Uhr in der Nacht/ und endet sich hernach widerumb umb 12. Uhr in der Nacht.

Fangt derowegen der grosse Ablaß Portiuncula an in der Kloster-Kirchen zu Anger umb 1. Tag ehender/ und währet umb 2. Täg länger/ als in anderen Kloster-Kirchen Ordinis S. Francisci.

Erklärung.

Des grossen Ablaß Portiuncula.

Dieweilen diser grosse Ablaß Portiuncula mit sonderbaren Gnaden und Prærogativen gezieret/ und begnadet ist: als werden dise kürtzlich Fragweiß erleittert.

Erste Frage

Was ist der Ablaß Portiuncula für ein Ablaß?

Ant-

Antwort.

Der Ablaß Portiuncula ist einer auß den vornembsten Ablasen / welchen Christus Jesus selbsten auff demüthiges Bitten und Anhalten unsers Heiligen und Brinn-Englischen Vatters Francisci durch die mächtigiste Vorbitt der Mutter Gottes hat gegeben allen und jeden Christglaubigen / welche den anderen Tag Augusti von der Ersten Vesper an und folgenden gantzen Tag biß zu der anderen Vesper, oder Untergang der Sonnen / die Kirchen bey Assis zu Portiuncula, oder Maria der Englen genandt / warhafftig bereuet und gebeicht besuchen / also zwar / daß ein solcher Mensch / der disen Ablaß gewinnet / von aller Schuld und Straff der Sünden / so er von seinen H. Tauff an begangen / in Himmel und auf Erden entlediget wird P. Wadingus to. 1. annal. ad an. 1223. n. 1. & seq. & alij Chronistæ passim. Auß der Ursach dann / wird diser grosse Ab-

laß von denen Auctoribus nit allein ein allervollkommnister Ablaß / und gleich einen Jubel-Jahr / Indulgentia plenissima, & in forma Jubilæi concessa, sonder auch plenum Jubilæum, oder ein vollkomnes Jubel-Jahr genennt / und probiren dises so wol auß Göttlicher als Menschlicher Verwilligung P. Bonaventura Conorus tub. 12. Jubilæi Jubili Portiunculæ P. Sancte Ville de Indulgentia Portiunculæ pag. 22. & alij.

Andere Frag.

Was hat dann der Ablaß Portiuncula für sonderbare Gnaden und Prærogativen.

Antwort.

Dise nachfolgende. Als

Erstlich kan der Ablaß Portiuncula nit allein für sich selbsten sonder auch denen

denen armen Seelen im Fegfeur Bittweiß geschenckt / und appliciret werden. Ita P. Wadingus to. 1. annal. ad An. 1223. n. 8. & to. 3. ad An. 1309. n. 24. Barth. Pisanus l. 2. Conformit. fruct. 2. & alij. Die Ursach ist / weilen dises nit allein ein allgemeine Maynung der Christglaubigen ist / sonder erweisen dises viel Historien und Erscheinungen der armen Seelen / welche durch disen Ablaß seynd erlöset worden / wie in erstgedachten Auctoribus zulesen. Dermahlen ist dises gantz Klar und gewiß / weilen Pabst Innocentius XI. in einer Bullen / so anfangt aliàs Fel. Rec. Greg. Papa XV. data Romæ die 22. Jan. 1687. außdrucklich verwilliget / das der grosse Ablaß Portiuncula auch denen armen Seelen im Fegfeur Bittweiß könne appliciert und geschenckt werden.

Zum anderen / kan der Ablaß Portiuncula toties quoties, das ist / so offt gewunnen werden / so offt einer

warhafftig bereuet und gebeichtet mit gebührenden Underfall die Kirchen zu Portiuncula nechst Aſſis andächtig besucht. Ita Alphonſus de Caſſarubios in compend. Privileg. V. Indulgentia pag. 250. P. Wadingus l. c. ad An. 1223. & alij. Die Ursach ist :/: dieweil-en dises in der Kirchen zu Portiuncula jederzeit von den Christglaubigen also ist practiciret und geübet worden / und annoch biß auf den heutigem Tag also practiciret und geübet wird. Ja / was noch mehr / ist dise Praxis, Gewohnheit / und Ubung den Ablaß Portiuncula toties quoties, das ist / öffters zugewinnen / erst vor wenig Jahren von der H. Congregation Eminentiſſimorum S. R. E. Cardinalium Concilij Tridentini Interpretum durch ein absonderliches Decret de die 17. Julij Anno. 1700. approbiret und guet geheissen worden.

Zum dritten / kan diser Ablaß auch denen Abwesenden lebendigen ap-

applicieret / und geschenckt werden. Ita P. Wadingus der grosse Ordens Cronist to. I. annal. ad An. 1223. n. 8. & alij.

Die Ursach ist / weil dises auch ein allgemeine Meinung / und Ubung der Christglaubigen ist/wie P. Gobat tr. 4. p. 2. c. 9. n. 354. referiert / welche GOtt auch mit Miraculosen Exemplen / und unterschidlichen Erfahrnussen bewehret hat / teste Bictonio p. 2. dub. 15. Bey Bonaventura Conoro in Jubilæo, Jubilo Portiunculæ introduct. fin. n. 34. Allwo dises noch hinzugesetzt wird / daß die Anzahl der Pilger / welche von Fürsten / grossen Herren / und anderen abgesand werden / die Kirchen bey S. Maria der Englen nechst Assis zu besuchen / und allda für Sie den Ablaß zugewinnen / dergestalten sich mehre / daß dem Sacristan allda bißweilen von 8. 9. biß 10000. gedruckten Testimonia kaum erklecken.

Dritte Frag.

Hat der grosse Ablaß Portiuncula in dem Gotts-Hauß bey S. Jacob am Anger auch erst gemeldte sonderbare Gnaden und Prærogativen?

Antwort.

Ja! die Ursach ist/ dieweilen beede Päbstliche Heiligkeit Bonifacius IX. und Clemens XI. in ihren Bullen allen und jeden Christglaubigen/ welche den ersten August von der ersten Vesper an/ und die 3. gleich hernachfolgende Täg warhafftig bereuet/ und gebeichtet die Closter-Kirchen bey S. Jacob am Anger andächtig besuchen/ eben den Ablaß und Nachlassung der Sünden verlichen/ welche (auf Weiß und Manier es immer seyn mag) die jenige gewinnen/ so warhafftig bereuet und gebeichtet die Kirchen zu St. Maria der Englen

oder

oder Portiuncula genandt nechst Assis den ersten und anderen Tag Augusti andächtig besuchen: die Wort der Lateinischen Bullen seynd dise. Omnibus verè pœnitentibus & Confessis illas Indulgentias, & peccatorum remissiones Authoritate Apostolicâ concedimus (visitantibus scilicet Ecclesiam Angerensem dictis 4. diebus) quas visitantes Ecclesiam B. Mariæ in Portiuncula, aliàs dictam de Angelis extra muros Assisinates 1. & 2. diebus mensis Augusti annuatim *quomodolibet* consequuntur, dictio autem *quomodolibet* prout habetur in *Clement. c.* 2. *de sent. Excommunicat in 6. & Glossa* ibidem, omnem modum comprehendit, directum & indirectum, idemque sonat, *ac quovis, quocunque*, vel *quolibet modo*; est universalis, & talis naturæ, ut faciat venire ea, quæ aliàs non venirent. Hyacinthus Donatus tom. 1. tr. 7. q. 13. Item omnes casus comprehendit, eosque distribuit.

Bar-

Barbosa tr. de dict. usu frequent. dict. 330.

Nun aber / so ist es gewiß und unfehlbar / wie erst gemeldt worden / daß der Ablaß Portiuncula in der Kirchen bey St. Maria der Englen nechst Assis nit allein für sich selbsten kan gewunnen / und appliciert werden / sonder auch Bittweiß denen armen Seelen im Fegfeur / ja nit allein disen / sonder auch denen Lebendigen Abwesenden: und zwar dises toties quoties, das ist / so offt man gemeldte Kirchen an dem ersten und anderen Tag Augusti warhafftig bereuet und gebeichtet andächtig besuchet / also folgt klärlich darauß / daß auch der Ablaß Portiuncula in der Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger nit allein für sich selbsten kan gewunnen und appliciert werden / sonder auch Bittweiß denen armen Seelen im Fegfeur / ja nit allein disen / sonder auch denen Lebendigen Abwesenden / und dises zwar nit allein für einmahl / son-

sonder toties quoties, das ist / so offt einer das Gotts-Hauß zu Anger warhafftig bereuet und gebeichtet in vorgesagten Tägen mit einen gebühренden Underfall andächtig besuchet: Dann auf alle dise Weiß und Manier kan der Ablaß Portiuncula in der Kirchen bey St. Maria der Englen zu Assis gewunnen werden.

Vierdte Frag.

Was für Stuck werden erfordert den Ablaß Portiuncula in der Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger zu gewinnen?

Antwort.

Dermahlen wird zu Gewinnung deß grossen Ablaß Portiuncula in der Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger durch die obgesagte fünffhalbe Täg hindurch kein anders Stuck und Con-

Condition erfordert / als daß einer warhafftig bereuet und gebeichtet gemeldte Kloster-Kirchen andächtig besuchet. Die Ursach ist / weilen Pabst Clemens der XI. in seiner Bullen / welche anfangt *Exponi nobis &c.* data Romæ die 19. Junij 1703. das Stuck oder die Condition, daß nemblich zu Underhaltung der Closter-Kirchen am Anger hülffreiche Hand / oder ein Almosen solte gegeben werden / welche Pabst Bonifatius IX. in seiner Bullen vor Zeiten / disen Ablaß zu gewinnen / vorgeschriben / und erfordert hatte / gantz völlig cassiert / vernichtet und außgelöscht / also daß dise Condition nit mehr erfordert wird / wie in gemeldter Bullen Clementis XI. zusehen / allwo er so dann zu Gewinnung deß Ablaß Portiuncula in der Kloster-Kirchen bey St. Jacob am Anger mehr nit vorschreibt und erfordert / als daß einer warhafftig bereuet / und gebeichtet obgedachte Closter-Kirchen

in

in obgesetzten Tägen andächtig besuchet / mithin nit mehr erfordert / als zu Gewinnung deß Ablaß Portiuncula in der Kirchen bey St. Maria der Englen zu Assis den 1. und 2. Augusti erfordert wird. Auß disen folgt / daß die Heil. Communion und das Gebett für Außreuttung der Ketzereyen / Erhöhung der Catholischen Kirchen / Fried und Einigkeit der Christlichen Fürsten und Potentaten / zu Gewinnung deß grossen Ablaß Portiuncula in der Closter-Kirchen bey St. Jacob am Anger nit erfordert wird.

Fünffte Frag.

Wie ist die Clausul oder Condition warhafftig bereuet und gebeichtet zuverstehen?

Die Frag bestehet in disem / ob dise warhaffte Reue muß jeder

Zeit

Zeit ein vollkomne Reue und Leyd sein Perfecta contritio, oder ob auch eine attritio, oder unvollkomne Reue und Leyd genueg ist. Item/ ob die Beicht erfordert wird als ein nothwendiges Stuck und Condition disen Ablaß zugewinnen / oder aber nur als ein Disposition, oder Zubereitung zu disem?

Antwort.

Erstlich. Der mit keiner Todt-Sünd beschwärt ist / sonder hat nur etliche läßliche Sünden auf sich / diser ist nit schuldig zu beichten / oder ein vollkomne Reue und Leyd zuerwecken / den Ablaß zugewinnen. Ita P. Candidus Prognoli in Spec. Cler. tr. 14. c. 6. n. 13. Passerinus de Indulg. q. 27. n. 217. & alij passim. Die Ursach ist; weil ein solcher schon in dem Stand der Gnaden / und ein Freund GOttes ist / also schon fähig deß Heil. Ablaß.

Zu

Zu dem / wann die H. Beicht von der Kirchen GOttes erfordert wird / so wird nur die Beicht der Todt-Sünden / und nit der läßlichen erfordert ex c. utriusque Sexus de pænit. & remiss. Allwo aber wol zumercken / daß ein solcher / der noch etliche läßliche Sünden auf sich hat / wann er den vollkomnen Ablaß gantz völlig / auch von denen läßlichen Sünden / die er noch auf sich hat / gewinnen will / so muß er vorhero auch von disen seyn Gewissen reinigen / eintweders durch ein vollkomne ware Reue und Leyd / oder durch ein unvollkomne ware Reue und Leyd / oder durch ein H. Beicht / oder durch einen anderen Tugend-Act, durch welchen dergleichen Sünden außgelöscht werden. P. Bossius de tripl. Jub. Sect. 4. cas. 19. §. 5. Die Ursach ist / dieweilen die Straff der Sünden nit nachgelassen wird biß vorhero die Schuld der Sünd nachgelassen ist / wie die Theologen ins gemein lehren.

Zum

Zum anderen: Der mit einer Todt-Sünd beschwärt ist / und will disen Ablaß gewinnen / der ist schuldig / daß er sein Gewissen vorhero reinige durch ein ware Reue und Beicht / also daß in disem Fall die Beicht nit allein nothwendig ist als ein Disposition und Zubereitung zu dem Ablaß / sonder als ein nothwendiges Stuck / und Condition zu Gewinnung desselben. Dises ist die sicherere und gewissere Meynung der Theologorum. Ita Glossa magna in V. *Confessis* Extravag. Unigenit. de pœnit. & remiss. Navarrus de Indulg. notab. 18. n. 1. & notab. 31. n. 30. & alij plurimi apud Petrum Passerinum de Indulg. q. 20. n. 231.

Die Ursach ist / dieweilen sowol Pabst Bonifatius IX. als Pabst Clemens der XI. disen Ablaß zu gewinnen / alle beede Stuck / das ist / die ware Reue und Beicht mit einander erforderen: müessen also alle beede mit einander beygetragen werden;

den: absonderlich weilen beede Päbst sonst kein anders gutes Werck Zugewinnung dises Ablaß erforderen / als daß einer warhafftig bereuet und gebeicht dises Gotts-Hauß andächtig besuche. Ist jedoch nit vonnöthen / daß die ware Reue allzeit vollkommen seye / dann die Beicht auch mit einer unvollkomnen Reue ist genuegsamb die Todt-Sünden außzulöschen / einen Todt-Sünder widerumb in den Stand der Gnad GOttes zu setzen / und mit GOtt zuversöhnen / welches die Päbst in Verleyhung dergleichen grossen Ablaß zum meisten suchen und verlangen. Passerinus l. c. q. 27. n. 217.

Hab oben gesagt / dises ist die sicherere / und gewissere Meinung der Theologorum: Dann vil andere Theologi seynd entgegen der Meinung / daß die H. Beicht nur als ein Disposition, und Zubereitung zu dem H. Ablaß erfordert wird / folgendlich wann einer nit wolte / oder kunte

beich-

beichten / in disem fall ein vollkomne Reue und Leyd genuegsamb wäre / den Ablaß zu gewinnen: weilen er durch dise in den Stand der Gnaden gesetzt wird. Indeme aber ein solcher stättig kunte in dem Zweiffl vnd Forcht stehen / ob sein Reue und Leyd vollkommen seye / ist die Meinung / welche die Beicht erfordert / sicherer / uñ gewisser. P. Bossius sect. 4. c. 19. §. 5.

Letzte Frag.

Wann in einem Tag mehrer Ablaß können gewunnen werden / was muß man haubtsächlich in Obacht nehmen?

Anttwort.

Erstlich dises / das dein Hertz rein seye von allen Todt- und läßlichen Sünden / wann du einen vollkommnen Ablaß völlig gewinnen wilst.

Anderns / daß du wenigst alle Tag einmahl / und zwar gleich zu Morgen frühe den Fürsatz machest / den Tag hindurch alle Ablaß zugewinnen / welche

che durch deine gute Werck selbigen Tag können gewunnen werden. Darzu nachfolgends Gebet kan gebraucht werden

Gebet.

O HErr JEsu Christe / ich sage dir höchsten Danck / daß du mich durch deine heil. Verdienst nit allein von der Schuld der Sünd / über welche ich mehrmahlen wegen deiner Liebe eine hertzliche Reu / und Leid trage / erlediget / sondern damit du auch die verdiente Straff nachlassen könnest / die Gnad der Ablaß in deiner heiligen Kirchen verordnet hast. Begehre derohalben / solche Gnad mich auff das beste und fleißigste theilhafftig zu machen / und opffere dir heunt auf / den Tag hindurch alle meine Werck oder dieses Gebet NN. oder gute Werck N.N. insonderheit / und bitte dich / du wollest dieselbe gutwillig auffnehmen / und in Ansehung deren allen Christlichen Für-

sten wahren Fried und Einigkeit verleihen / alle Ketzerey zerstören / deine heil. Kirch erhöhen und mehren / und Ihro Päbstl. Heiligkeit alle geistl. und zeitliche Glückseligkeit verleyhen. Wann es aber deiner Majestät gefällig ist / wollest du durch dieses denen Seelen im Fegfeur die verdiente Straff barmherziglich nachlassen / damit wir deine Gütigkeit mehrers hie geniessen / und dort in Ewigkeit preisen mögen Amen. Der hochgelehrte P. Petrus Murga l. c. q. 5. n. 24. pflegte das zu Gewiñung des Ablaß erfoderte gute Werck mit folgenden Gebet auffzuopffern / so ich auch beysetzen wollen.

Gebet.

WIr bitten dich HErr / erhöre der Demüthigen Gebet / und verschone deren / die ihre Sünde bekennen. Wende ab von deiner Kirchen alle Boßheit / und gebe zu unsern Zeiten den lieben Frieden / absonderlich

derlich aber denen Christl. Fürsten Fried und Einigkeit / Erhöhung deiner heil. Kirchen / und Ausreutung der Ketzerey / auch unsern Heiligsten Vatter alle ewige und zeitliche Glückseeligkeit / und allen Christglaubigen gieb die ewige Ruhe / welche sie allezeit verlangt durch JEsum Christum deinen Sohn / der mit dir und dem Heil. Geist lebt und regiert in Ewigkeit / Amen.

Drittens müssen die gute Werck / welche zu Gewinnung des Ablaß vorgeschrieben seynd / als zum Exempel / 6. Pater noster und Ave Maria / mit so viel Gloria Patri &c. oder einen Rosen-Crantz beten / beichten und communiciren / die Kirchen besuchen / und dergleichen / nachdem und wie sie vorgeschrieben seynd / vollkommentlich verrichtet werden.

Vierdten / weil sehr viel Ablaß denen armen Seelen im Fegfeur können überlassen werden / so soll man diese denen armē Seelen gutwillig überlassen u. schencken / und zwar fürnehmlich aus Liebe

GOttes/weil ihm dieses Werck wohlgefällig/ auch heilig und heilsam ist/ für die armen Seelen im Fegfeuer zu beten. dann auch aus Liebe und Barmhertzigkeit zu den armen Seelen / die ihnen nit mehr helffen können; Wann dieses also geschicht / solle man kräfftiglich darfür halten/ man verliere hierdurch nit allein nichts / sondern vermehre vielfältig durch ein so vortreffliches Werck der Liebe GOttes und der Liebe und Barmhertzigkeit ; zu dem Nechsten seine Verdienst / ja man kan auch billig hoffen / es werde Christus theils durch die Vorbitt der erlösten Seelen / theils die vorgesetzte Werck der Liebe GOttes und des Nechstens / und durch die Barmhertzigkeit / so denen armen Seelen erwiesen wird / häuffige Gnad verleihen / daß man vor dem Tod alle Schuld eintweders durch Erlangung eines vollkommnen Ablaß / oder auff ein andere Weiß abzahlen könne / oder aber / wann allhier nicht alles abgezahlet würde/billich auf diese Barmhertzigkeit auch von andern im Fegfeur zu hoffen

fen haben/weilen Christus sagt: Selig seynd die Barmhertzigen / dann sie werden auch Barmhertzigkeit erlangen.

Zusatz.

DJeweilen ein gutes Werck verdienstlicher ist / wann dieses aus Antrieb mehrer Tugenden geschicht / v. g. ich giebe ein Allmosen einen Armen aus Barmhertzigkeit / ihme in seiner Noth zu helffen / so ist dieses Werck an ihme zwar verdienstlich / aber noch einmahl wenigist so verdienstlich / wann ich dieses thue aus Antrieb der Liebe GOttes / weilen nehmlich solches GOtt wohlgefällig ist / und zugleich aus Barmhertzigkeit den Nächsten zu helffen. Der Ursachen dann / den einfältigen zu Hülff und Trost / und damit ihnen ihre gute Werck desto verdienstlicher werden zu dem ewigen Leben / wird allhier diese allgemeine Auffopfferung der guten Werck / so gleich in der Frühe solle geschehen / aus Antrieb mehrer allgemeinen Tugenden hierbey gesetzt.

Allgemeine Auffopffe-rung der guten Werck.

O mein GOtt und alles/ dieweil ich mich mit Leib und Seel zu deinen Diensten dir auffgeopfert / so opfere ich dir auch auf in denen Tugend-Hertzen JESUS und MARIA/alle meine Werck/ so ich diesen Tag hindurch mit Gedancken/ Worten und Wercken verrichten werde/ und zwar fürnemlich 1. Aus pur lauter Lieb gegen dir / o! mein höchstes/ schönstes und unentliches Gut! damit dein göttliches Wohlgefallen zu er-

füllen. 2. Dann auch aus Gehorsam und Unterthänigkeit gegen dir und meiner Obrigkeit / die dieses von mir verlanget. 3. Zu deinem unendlichen Lob / Ehr und Benedeyung. 4. Zu schuldigster Dancksagung aller von dir empfangnen Gutthaten mit und Vereinigung der allerheiligsten und reinesten Meynung / Lob und Ehr / und Verdiensten JEsus und Maria / und aller lieben heiligen Englein und Auserwehlten GOttes. 5. Zur Nachlassung und Genugthuung meiner Sünden / über welche ich wegen deiner

Liebe

Liebe hertzlich Reu und Leyd trage. 6. Zu Erlangung desjenigen/ welches du weist / daß es mir nützlich und nothwendig ist zu meiner Seelen Seeligkeit / absonderlich aber zu Erlangung dieser N. N. Gnad und Abwendung dieser N: N. Mühseligkeit rc. für alle diejenige Lebendige u. Abgestorbene. 7. Für welche du weist und wilst / daß ich zu beten schuldig bin/ und ich verlange. Diese meine Meynung und Aufopferung/ o mein GOtt! erneure ich / und wiederhole ich/ so offt ich schnauffe / gedencke / rede oder würcke/ und

wann

wann vielleicht etwas dieser meiner heil. Meynung den Tag hindurch zu wider geschehen solte / so protestire ich anjetzo / daß dieses wider meinen Willen geschehe / weiln ich nichts anders verlange / als dich meinen GOTT und HErrn in allen beständig und inständig zu lieben / zu loben und zu ehren

Amen.

Alles zur grössern Ehre GOttes und der Seelen Heyl.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kirchhueber, Barnabas,

Gnaden-Anger Das ist Kurtzer Inhalt Aller sonderbaren Indulgenz und Ablaß, mit welchen Das uhralte und Hochberühmte Gotts-Hauß S. Clarä Ordens bey S. Jacob am Anger in München begnadet ist

Freysing 1703

Bavar. 1453
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375515-0
VD18 15313743